

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. April 1958

Die sozialmedizinische Ausbildung der Ärzte216/A.B.

zu 223/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. U h l i r und Genossen haben im Februar d. J. angeregt, zu prüfen, ob die Empfehlungen einer internationalen Arbeitsgruppe über die sozialmedizinische Ausbildung der Ärzte in Österreich verwirklicht werden können. Diese Empfehlungen sahen u. a. vor,

1. dass der Unterricht in theoretischer und praktischer Arbeitsmedizin für alle Medizinstudenten in den allgemeinen medizinischen Lehrplan als Pflichtgegenstand aufgenommen wird, über den unter den gleichen Bedingungen wie für die anderen Lehrfächer eine Pflichtprüfung abzulegen ist;
2. dass für Ärzte, die eine Fachausbildung in der Sozialmedizin anstreben, ein zusätzlicher Lehrgang eingerichtet wird;
3. dass einerseits für diesen Gegenstand Lehrstühle errichtet und andererseits den Professoren der verschiedenen klinischen Fächer alle erforderlichen Mittel beigestellt werden, die es ihnen ermöglichen, bei der Ausbildung der **Studenten** zu gleicher Zeit den traditionellen medizinischen Aspekt und den mit ihm untrennbar verbundenen sozialen Aspekt zu entwickeln.

Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l führt in Beantwortung der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage aus:

1.) Das Studium der Medizin ist in der Rigorosenordnung vom 14. April 1903, RGBl. Nr. 102/03, in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1935, BGBl. Nr. 329/1935, geregelt. Irgendwelche Änderungen an dieser Rigorosenordnung sind derzeit mangels gesetzlicher Grundlage für die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung nicht möglich. Die Voraussetzung für eine Novellierung der Rigorosenordnung bzw. für die Schaffung einer neuen, dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung wird erst nach Erlassung des vom Bundesministerium für Unterricht bereits seit längerer Zeit vorbereiteten Hochschulstudiengesetzes gegeben sein. Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann der Unterricht in theoretischer und praktischer Arbeitsmedizin weder in den für alle Medizinstudenten verbindlichen Lehrplan als Pflichtgegenstand aufgenommen, noch zum Gegenstand einer Pflichtprüfung gemacht werden.

2.) Die Erlassung näherer Bestimmungen über den Erwerb der Berechtigung zur Ausübung der Praxis als Facharzt für Sozialmedizin fällt gemäss § 2 Abs. 6 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. April 1958

3.) Die Errichtung von Lehrkanzeln für Sozialmedizin an den medizinischen Fakultäten setzt zunächst die Erfüllung der unter 1) angeführten Bedingung voraus. Im übrigen bedarf es zur Errichtung neuer Lehrkanzeln gemäss § 26 Abs. 2 lit. o, des Hochschul-Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 154, vorerst entsprechender, von den zuständigen Professorenkollegien im autonomen Wirkungsbereich zu stellender Anträge.

Das Bundesministerium für Unterricht wird die Professorenkollegien der medizinischen Fakultäten mit der Angelegenheit befassen.

Abschliessend darf bemerkt werden, dass in Österreich in Erkenntnis der Notwendigkeit von Lehre und Forschung auf dem Gebiete der Sozialmedizin schon vor der im Jänner d. J. in Genf abgehaltenen Tagung der Arbeitsgruppe für die sozialmedizinische Ausbildung der Ärzte Massnahmen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten getroffen wurden, so durch eine unter Führung der "Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin" - deren Präsident der Vorstand des Hygienischen Institutes der Universität Wien ist - gebildeten Arbeitsgemeinschaft, der Fachvertreter aller beteiligten Disziplinen angehören. An dem eben genannten Hygienischen Institut ist eine arbeitsmedizinische Abteilung eingerichtet. In die Hauptvorlesung über Hygiene ist die Arbeitsmedizin einbezogen. Allerdings können diese Massnahmen die derzeit noch unmögliche Einführung der Sozialmedizin als Pflichtfach und Prüfungsgegenstand nicht ersetzen. Auch an diesem Beispiel lässt sich ermesen, wie bedauerlich es ist, dass Massnahmen zu der auf vielen Gebieten so dringend notwendig gewordenen Reform der Studien- und Prüfungsordnungen infolge Blockierung des vorbereiteten Hochschul-Studiengesetzes nicht getroffen werden können.

-.-.-.-.-